



TAXIREGLEMENT

**vom 21. November 2022
(gültig ab 1. Januar 2023)**

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	4
1. Zweck und Geltungsbereich	4
2. Zuständigkeit	4
Bewilligungen	4
3. Taxihalterbewilligung	4
4. Taxiführerbewilligung	5
Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter	5
5. Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals	5
6. Tarifstruktur	5
7. Tarifbekanntgabe	6
8. Tarifahren	6
9. Meldepflichten	6
10. Kontrolle	7
11. Konferenz	7
Pflichten der Taxiführerinnen und Taxiführer	7
12. Beförderungspflicht	7
13. Routenwahl	7
14. Abstellen von Taxis auf öffentlichen Parkplätzen	7
15. Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot	7
16. Fahrtenkontrolle	8
17. Ausweispflicht	8
18. Rauchverbot	8
19. Meldepflicht	8
Eignungsprüfung	8
20. Organisation	8
21. Theoretische Eignungsprüfung	9
22. Praktische Eignungsprüfung	9
Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen, Kutschentaxis, Fahrradrikschas	10
23. Allgemeines	10
24. Ausrüstung und Erscheinungsbild	10
25. Kontrolle	10

Sanktionen	11
26. Strafbestimmungen	11
27. Bewilligungsentzug	11
28. Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren	11
Verfahren und Gebühren	11
29. Verfahren	11
30. Gebühren	12
Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
31. Bewilligungen	12
32. Aufhebung des bisherigen Rechts	12
33. Inkrafttreten	12
Genehmigungsvermerke	13

Taxireglement der Einwohnergemeinde Spiez

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für Personen jeglichen Geschlechts.

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 3 des Gesetzes über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (HGG; BSG 930.1)
- Art. 11 der Taxiverordnung vom 11. Januar 2012 (TaxiV; BSG 935.976.1)
- Art. 39 lit. c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis, Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen in der Gemeinde Spiez.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Sicherheit ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

² Die Bewilligungsbehörde für Taxihalter- und für Taxiführerbewilligungen ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit oder die Stellvertretung.

Bewilligungen

Art. 3

Taxihalterbewilligung

¹ Das Halten von Taxis in der Gemeinde Spiez bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

² Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde Spiez aus das Taxigewerbe zu betreiben, Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.

³ Die Taxihalterbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn die Anforderungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung erfüllt werden und sich die Taxihalterin oder der Taxihalter an einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist.

⁴ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder

wegen baulichen Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

⁵ Taxihalterbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist. In jedem Fall hat sich die gesuchstellende Person an einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kommunalen Bestimmungen auszuweisen.

Art. 4

Taxiführerbewilligung

¹ Das Führen von Taxis in der Gemeinde Spiez bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

² Die Taxiführerbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn die Anforderungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung erfüllt werden.

³ Die Taxiführerbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, auf dem Gebiet der Gemeinde Spiez oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführerin oder als Taxiführer auszuüben.

⁴ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich während den letzten drei Jahren mindestens 225 Stunden ein Taxi geführt haben. Andernfalls haben sie erneut die Eignungsprüfung abzulegen.

⁵ Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist. In jedem Fall hat sich die gesuchstellende Person in einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse sowie in einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kommunalen Bestimmungen auszuweisen.

Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter

Art. 5

Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals

Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen des Einsatzes zu überwachen.

Art. 6

Tarifstruktur

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a. Ansatz für eine Grundtaxe;
- b. Ansatz pro gefahrenem beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- c. Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Wird eine Pauschalentschädigung vereinbart, muss diese mittels Taxameter erfasst werden.

³ Der Gemeinderat kann Höchsttarife festlegen.

⁴ Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen unterstehen nicht den Regelungen betreffend Tarifstruktur.

Art. 7

Tarifikanntgabe

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben, sofern mit dem Fahrzeug nicht ausschliesslich Fahrten durchgeführt werden, die auf Bestellung erfolgen.

² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 22mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindesten 16mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben.

³ Für die Beschriftung des Fahrzeuges kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Taxi auch zu privaten Zwecken dient.

⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.

Art. 8

Tarifuhren

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtschreiber verantwortlich. Der Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

² Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.

Art. 9

Meldepflichten

¹ Halterinnen und Halter von Taxis haben der Abteilung Sicherheit Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen. Den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sind sofort zu melden.

² Sie sind insbesondere verpflichtet, der Abteilung Sicherheit innert 14 Tagen während der Dauer der Bewilligung rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung schriftlich zu melden.

³ Weitere Meldepflichten nach der kantonalen Taxiverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 10

Kontrolle Die Abteilung Sicherheit und die Kantonspolizei Bern sind berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtenschreiber zur Einsichtnahme und zur Kontrolle zu verlangen.

Art. 11

Konferenz ¹ Die Abteilung Sicherheit organisiert bei Bedarf eine Taxihalterkonferenz.

² Die Teilnahme für Taxihalterinnen und Taxihalter ist obligatorisch.

Pflichten der Taxiführerinnen und Taxiführer

Art. 12

Beförderungspflicht ¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben grundsätzlich jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer nicht zugemutet werden kann. Eine kurze Distanz gilt nicht als Ablehnungsgrund.

² Die Beförderung von Personen, die sich in einer Notsituation befinden, darf nicht verweigert werden.

³ Tiere müssen mitbefördert werden, sofern die zu befördernde Person auf diese angewiesen ist oder diese zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.

⁴ Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

⁵ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.

Art. 13

Routenwahl Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route.

Art. 14

Abstellen von Taxis auf öffentlichen Parkplätzen Die Benützung allgemein zugänglicher öffentlicher Parkfelder als Taxistandplätze ist verboten. Das verzugslose Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen auf öffentlichen Parkflächen ist gestattet.

Art. 15

Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

Art. 16

Fahrtenkontrolle	<p>Taxiführerinnen und Taxiführer haben zuhanden der Taxihalterinnen und Taxihalter eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen, welche mindestens folgende Angaben enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis;Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers;Datum der Fahrt;Endzeit der Fahrt;Ausgangs- und Zielort der Fahrt;Anzahl Fahrgäste;verrechneter Fahrpreis.
------------------	---

Art. 17

Ausweispflicht	<p>¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber der Abteilung Sicherheit und Kantonspolizei Bern auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerausweis) auszuweisen.</p> <p>² Die Taxiführerin oder der Taxiführer hat während des Dienstes den Taxiführerausweis der Gemeinde so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.</p>
----------------	--

Art. 18

Rauchverbot	<p>Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug verboten.</p>
-------------	---

Art. 19

Meldepflicht	<p>¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der Abteilung Sicherheit innert 14 Tagen zu melden.</p> <p>² Sie sind insbesondere verpflichtet, der Abteilung Sicherheit innert 14 Tagen während der Dauer der Bewilligung rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen und rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss der kantonalen Taxiverordnung schriftlich zu melden.</p> <p>³ Weitere Meldepflichten nach der kantonalen Taxiverordnung bleiben vorbehalten.</p>
--------------	---

Eignungsprüfung

Art. 20

Organisation	<p>¹ Die zuständige Behörde organisiert die theoretische und praktische Eignungsprüfung für Personen, die in der Gemeinde Spiez die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer ausüben wollen</p>
--------------	--

² Diese Aufgabe kann vom Gemeinderat an Dritte übertragen werden.

Art. 21

Theoretische Eignungsprüfung

¹ Zur theoretischen Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung erfüllt. Die Zulassung zur Theorieprüfung ist während eines Jahres gültig.

² An der theoretischen Eignungsprüfung werden geprüft:

- a. die Ortskenntnisse der Gemeinde Spiez und Umgebung;
- b. die Kenntnisse kantonalen und kommunaler Vorschriften über das Taxiwesen;
- c. die Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer.

³ Wird die Prüfung bestanden, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Bestätigung, welche zur Anmeldung für die praktische Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während sechs Monaten gültig.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, können diese frühestens nach einem Monat wiederholen. Bei dreimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung anmelden.

Art. 22

Praktische Eignungsprüfung

¹ In der praktischen Eignungsprüfung werden die Ortskenntnisse, die Bedienung des Taxameters und des Fahrtschreibers, das Führen der Fahrtenkontrolle in der Praxis und eine sichere Fahrweise überprüft.

² Die praktische Prüfung beinhaltet das Ansteuern von fünf Zielen in der Gemeinde Spiez und Umgebung, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn vier Ziele innerhalb eines vordefinierten Perimeters unter Beachtung der Verkehrsregeln erreicht werden.

⁴ Die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte ist gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte oder sonstige elektronische Geräte.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal unter Anrechnung der theoretischen Prüfung wiederholen. Bei zweimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Theorieprüfung und praktischen Eignungsprüfung anmelden.

Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen, Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen

Art. 23

Allgemeines

¹ Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme der Abteilung Sicherheit zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug:

- a. gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde;
- b. über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt;
- c. vor der Inbetriebnahme der Abteilung Sicherheit zur Kontrolle vorgeführt wird.

³ In begründeten Fällen kann die Abteilung Sicherheit ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

⁴ Absatz 2 Buchstabe a kommt bei Kutschentaxis nicht zur Anwendung.

Art. 24

Ausrüstung und
Erscheinungsbild

¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein.

² Mit Ausnahme von Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen müssen Taxis über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach oder eine Vignette der Standortgemeinde und einen Taxameter verfügen.

³ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.

Art. 25

Kontrolle

¹ Gemäss diesem Reglement bewilligte Taxis sind nebst der jährlichen Prüfungspflicht beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zusätzlich der Abteilung Sicherheit alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.

Sanktionen

Art. 26

Strafbestimmungen

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer sowie Taxihalterinnen und Taxihalter, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft.

² Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar.

² Bussenverfügungen werden durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Sicherheit oder durch die Stellvertretung erlassen.

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

⁵ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 27

Bewilligungsentzug

Die Bewilligung wird gemäss Artikel 6 des Gesetzes über Handel und Gewerbe entzogen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung Vorschriften der Gewerbegesetzgebung verletzt hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der kantonalen Taxiverordnung abschliessend geregelt.

Art. 28

Verhältnis
strafrechtlichen
Verfahren

zum Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

Verfahren und Gebühren

Art. 29

Verfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30

- Gebühren
- ¹ Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez vom 1. Dezember 2014 bzw. deren Verordnung.
- ² Weder bei freiwilliger noch bei unfreiwilliger vorzeitiger Geschäfts- oder Berufsaufgabe werden Gebühren zurückerstattet.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31

- Bewilligungen
- Unter altem Recht erteilte Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft. Erwerb, Entzug und Erneuerung von Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 32

- Aufhebung des bisherigen Rechts
- des Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Taxireglement der Einwohnergemeinde Spiez vom 25. April 2015 aufgehoben.

Art. 33

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 24. September 2022
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 21. November 2022 mit 34 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 21. November 2022

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Sig.

Oskar Diesbergen

Tanja Brunner

Beschwerden / Fakultatives Referendum

- Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.
- Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 5. Januar 2023

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

Sig.

Tanja Brunner, Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023 gemäss Art. 19.1 dieses Reglements wurde im Simmentaler Anzeiger vom 13. Januar 2023 publiziert.

Spiez, 13. Januar 2023

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

Sig.

Tanja Brunner, Gemeindeschreiberin